

# Pilotprojekt Praxissemester

---

## Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Schule, Ort: \_\_\_\_\_

Die Praktikumsbeauftragten (in BW und FD) wurden informiert am: \_\_\_\_\_

Der bzw. die Studierende beantragt hiermit die Befreiung von der Präsenzpflcht vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Die Fehlzeiten werden nachgeholt.

Befreiung beantragt am: \_\_\_\_\_

Befreiung genehmigt: Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

Schulstempel

### § 8 Abs. 1, Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Praxissemester) im Studiengang Lehramt für Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. November 2014

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Präsenzpflcht in der Regel an vier Schultagen die Woche. Die Betreuerin oder der Betreuer kann Studierende bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit im Praxissemester erreicht wird. Weitergehende Beurlaubungen während des Praxissemesters können von der zuständigen Schulleitung aus triftigem Grund ausgesprochen werden. Bei Erkrankung während des Praxissemesters oder bei anderen triftigen Gründen für eine Abwesenheit, wie die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule (v. § 19 ABs. 4 HLbGDV), sind unverzüglich die Betreuerin oder dem Betreuer in der Schule sowie die oder der Praktikumsbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu benachrichtigen. Sie entscheiden gemeinsam darüber, in welchem Umfang das Praxissemester gegebenenfalls zu ergänzen oder ob es zu wiederholen ist. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet die für die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien zuständige Direktorin bzw. Direktor der ABL unter Würdigung der vorgebrachten Argumente abschließend.

# Pilotprojekt Praxissemester

## Fehltage der Praktikantin/des Praktikanten

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Schule, Ort: \_\_\_\_\_

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Woche 1	<input type="checkbox"/>				
Woche 2	<input type="checkbox"/>				
Woche 3	<input type="checkbox"/>				
Woche 4	<input type="checkbox"/>				
Woche 5	<input type="checkbox"/>				
Woche 6	<input type="checkbox"/>				
Woche 7	<input type="checkbox"/>				
Woche 8	<input type="checkbox"/>				
Woche 9	<input type="checkbox"/>				
Woche 10	<input type="checkbox"/>				
Woche 11	<input type="checkbox"/>				
Woche 12	<input type="checkbox"/>				
Woche 13	<input type="checkbox"/>				
Woche 14	<input type="checkbox"/>				
Woche 15	<input type="checkbox"/>				

### § 8 Abs. 1, Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Praxissemester) im Studiengang Lehramt für Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. November 2014

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Präsenzpflicht in der Regel an vier Schultagen die Woche. Die Betreuerin oder der Betreuer kann Studierende bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit im Praxissemester erreicht wird. Weitergehende Beurlaubungen während des Praxissemesters können von der zuständigen Schulleitung aus triftigem Grund ausgesprochen werden. Bei Erkrankung während des Praxissemesters oder bei anderen triftigen Gründen für eine Abwesenheit, wie die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule (vgl. § 19 Abs. 4 HLbGDV), sind unverzüglich die Betreuerin oder dem Betreuer in der Schule sowie die oder der Praktikumsbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu benachrichtigen. Sie entscheiden gemeinsam darüber, in welchem Umfang das Praxissemester gegebenenfalls zu ergänzen oder ob es zu wiederholen ist. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet die für die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien zuständige Direktorin bzw. Direktor der ABL unter Würdigung der vorgebrachten Argumente abschließend.